

MD-1860-1/92

Wien, 12. Oktober 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz und die 12. Schulorganisations-
gesetzes-Novelle geändert
werden (14. Schulorganisations-
gesetz-Novelle);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 67 GE/19 P2
Datum: 15. Okt. 1992
Verteilt 16. Okt. 1992 *Fischer*

St. Bauer

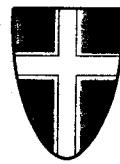
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Bauer
Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-1860-1/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Schulorganisations-
 gesetz und die 12. Schulorgani-
 sationsgesetz-Novelle geändert
 werden (14. Schulorganisations-
 gesetz-Novelle);
 Stellungnahme

zu Zl. 12.690/5-III/2/92

Wien, 12. Oktober 1992

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und Kunst

Auf das Schreiben vom 3. Juni 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

1) Schulautonomie:

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die neuen Bestimmungen über schulautonome Lehrpläne und schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen keine Mehrkosten mit sich bringen werden, weil die Ermessensausübung nur im Rahmen des bestehenden Lehrer-Personalaufwandes und des zur Verfügung stehenden Sachaufwandes möglich sein wird (vgl. Seite 5 der Erläuterungen zur Schulorganisationsgesetz-Novelle). Bei dieser Kostenprognose wird aber nicht darauf Bedacht genommen, daß die Vollziehung dieser Neuregelung durch Verordnungen des Schulförums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses nur unter Mitwirkung von Lehrern erfolgen kann. Für den Bereich der Pflichtschulen bedeutet das,

- 2 -

daß den in den Volks-, Haupt- und Sonderschulen eingerichteten Schulforen gemäß § 63a Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände, den in den sonstigen Pflichtschulen eingerichteten Schulgemeinschaftsausschüssen gemäß § 64 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes der Schulleiter und drei Lehrer angehören.

Der Umfang der vorgesehenen administrativen Tätigkeit (Einberufung der Sitzungen, Gestaltung des Verordnungsentwurfes, Beschußfassung, Kundmachung und Meldung an die Schulbehörde erster Instanz) geht sicherlich über den bisherigen Umfang der Tätigkeit von Lehrern im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß hinaus. Schon bisher war die Abgeltung für ähnliche Tätigkeiten nur in unbefriedigender Form durch die Gewährung von einmaligen Geldbe lohnungen vorgesehen.

Die Neuregelung sollte daher vom Bundesgesetzgeber zum Anlaß genommen werden, auch die besoldungsrechtliche Abgeltung für die betroffenen Landeslehrer gleichzeitig gesetzlich festzulegen. Jedenfalls wäre sicherzustellen, daß aus dieser erweiterten Aufgabenstellung für die Pflichtschulen nicht Forderungen an den Schulerhalter abgeleitet werden können, zur Bewältigung des administrativen Mehraufwandes Kanzleikräfte (Schulsekretärinnen) beizustellen.

Überhaupt bleibt völlig unberücksichtigt, daß durch die Einführung der Schulautonomie der Verwaltungsaufwand um die Anzahl der Schulstandorte vervielfacht wird, ohne daß auch nur für die verpflichtend vorgesehene Mitwirkung von Lehrpersonal Abgeltungen besoldungsrechtlich berücksichtigt würden. Es ist daher damit zu rechnen, daß der Schulerhalter mit der Forderung konfrontiert werden wird, durch die Beistellung von Kanzleipersonal einen Beitrag zur Bewältigung des administrativen Mehraufwandes zu leisten und jedenfalls den dadurch gestiegenen Sachaufwand zu tragen.

- 3 -

Inwieweit der Gedanke, durch die Dezentralisierung der Lehrplangestaltung die Definition der zu vermittelnden Bildungsinhalte in die autonome Zuständigkeit der einzelnen Schulstandorte zu übertragen, aus pädagogischer Sicht umstritten ist, vermag dahingestellt bleiben; unter dem Aspekt der dadurch verursachten finanziellen Belastungen für den Schulerhalter ist der Gedanke jedenfalls abzulehnen.

Weiters ist es problematisch, daß mittels der autonomen Lehrplangestaltung durch die Schule die Notwendigkeit von Investitionen ausgelöst wird, ohne daß dem Schulerhalter ein wie immer geartetes Einspruchs- oder auch nur Mitspracherecht bei der autonomen Lehrplangestaltung zukäme. Der einzige Faktor, der sich durch Maßnahmen der Schulautonomie nach Ansicht des Bundes nicht vergrößern darf, sind die den Bund treffenden Lehrerbesoldungskosten.

Die in den Erläuterungen zum Punkt "Kosten" getroffene Behauptung, daß schulautonome Lehrpläne und Eröffnungs- und Teilungszahlen nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Sachaufwandes möglich sein werden, findet daher zumindest im vorliegenden Gesetzentwurf keine Rechtfertigung.

2) Ganztägige Schulformen:

Die Überführung der bisher in vielfältiger Form als Schulversuche geführten ganztägigen Schulformen ins Regelschulwesen wäre zu begrüßen, doch fehlt auch hier die unbedingt notwendige gleichzeitige Anpassung der dienstrechtlichen Vorschriften und des Schulunterrichtsgesetzes, wie sie laut Seite 4 der Erläuterungen zum Entwurf des Schulorganisationsgesetzes beabsichtigt ist.

Wenngleich der Entwurf voraussetzt, daß der Bund bei den ganztägigen Schulformen der allgemeinbildenden Pflichtschulen (ausgehend von der derzeitigen Rechtslage beim Finanzausgleich) die vollen Personalkosten der Landeslehrer im

- 4 -

Unterrichtsteil und für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit im Betreuungsteil übernimmt, fehlen diesbezügliche dienst- und besoldungsrechtliche Normen. Insbesondere ist gesetzlich nicht geregelt, inwieweit dem Schulleiter Pflichten auch hinsichtlich des Betreuungs- teiles zukommen und wie diese besoldungsrechtlich abzu- gelten sind. Dies gilt auch für eine offenbar durchaus zulässige Tätigkeit von Landeslehrern im Betreuungsteil.

Die bisher durch die Gemeinde Wien getroffene Lösung hin- sichtlich der Abgeltung von Tätigkeiten von Landeslehrern (Leitern und Lehrern) in Schulen mit gänztägiger Betreuung ist lediglich auf die Führung derartiger Schulen im Schul- versuch abgestellt und kann bei einer Überführung ins Re- gelschulwesen in dieser Form nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Weiters ist festzustellen, daß der Bund beabsichtigt, den Schulversuch "Ganztagschule" mit 1. September 1993 auf allen Schulstufen schlagartig einzustellen und daher gleichzeitig die für die Abdeckung des Betreuungsteiles am Nachmittag auflaufenden Personalkosten in die Zuständigkeit der Länder zu übertragen.

Die Absichtserklärung, für die Lernzeit (gegenstandsbezogen und individuell) die Lehrerkosten im Ausmaß von fünf Wo- chenstunden zu übernehmen, ist einerseits unzureichend, und andererseits liegt eine gesetzliche Regelung nicht vor. Es muß daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, daß die Finanzierung des Besoldungsaufwandes durch den Bund für die nachmittägliche Lernzeit keineswegs sicher- gestellt ist.

Selbst wenn aber eine solche Regelung über die Kostentra- gung der Lehrerbesoldung bestünde, wäre die Belastung der Länder aus der Einstellung des Schulversuches von einem Ausmaß, das in keinem Verhältnis zu jenen Kosten steht,

- 5 -

denen sich der Bund durch die beabsichtigten Maßnahmen selbst aussetzt.

Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, daß die Summe der vorgesehenen Änderungen der diversen Schulgesetze durchaus geeignet erscheint, das Bildungsangebot der Hauptschulen auch für zumindest einen Teil jener Eltern attraktiver zu gestalten, die in Erwägung ziehen, ihren schulpflichtigen Kindern eine AHS-Ausbildung angedeihen zu lassen, aber wegen der angeblich weit höheren Lernbelastung der Kinder in einer solchen Schule in ihrer Entscheidung unsicher sind. Eine Steigerung der Schülerzahlen in den Hauptschulen und entsprechende Mehrkosten für den Pflichtschulerhalter werden aus diesem Titel zu erwarten sein.

In diesem Zusammenhang gewinnen die Vorstellungen des Bundes hinsichtlich der Gestaltung der Elternbeiträge an Bedeutung. Obwohl der Begriff der Kostendeckung im Gesetzes- text enthalten ist, ist doch zwingend vorgesehen, daß auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Gerade in dem für die Gemeinden wesentlichen Pflichtschulbereich bedeutet dies aber, daß sich der Schulerhalter vom Gedanken an eine auch nur annähernd kostendeckende Gestaltung des Elternbeitrages von vornherein sehr weit entfernen wird müssen. Besonders in Wien wird die stark unterschiedliche finanzielle Belastbarkeit der Bevölkerungsschichten aus sozialen Gründen zu einer Nivellierung voraussehbar nach unten führen.

Dies wiederum ist genau im Interesse des Bundes, der bereits zu erkennen gegeben hat, daß ihm höhere Elternbeiträge in den Pflichtschulen Wiens insoferne ungelegen kämen, als dadurch eine Abwanderung der Schüler in die AHS verursacht werden könnte. Die Beiträge in den AHS werden deswegen allgemein billiger sein, weil vom Bund auch auf die geringe Höhe der Elternbeiträge in den westlichen Bundesländern Rücksicht zu nehmen ist.

- 6 -

In der Gesamtheit bedeutet dies alles nichts anderes, als daß der Bund kraft seiner grundsatzgesetzgeberischen Kompetenz die Verantwortlichkeit für den Erfolg einer wesentlichen bildungspolitischen Maßnahme "von heute auf morgen" auf die Pflichtschulerhalter abwälzt. Dies erfolgt, indem der Bund die Einrichtung von ganztägig geführten Pflichtschulstandorten nur scheinbar in das Ermessen der Pflichtschulerhalter stellt, diese überdies auch bei der Bewältigung der Finanzierung dieser Ideen allein lässt und solcherart dafür Sorge trägt, daß die vom Bund erklärte Zielvorstellung eines flächendeckenden gleichwertigen Schulangebots von vornherein nicht erreicht werden kann, weil die Finanzstärke der schulerhaltenden Gemeinden jeweils zum Kriterium für Ganztagschulen wird. Inwieweit durch solche Maßnahmen dem Zweck der in den Kompetenzartikeln getroffenen Regelung hinsichtlich des Schulwesens entsprochen wird, bedürfte gesonderter Betrachtung.

Der vorliegende Gesetzentwurf erweckt den Eindruck, daß die im Jahre 1989 hinsichtlich der bereits damals geplanten Übernahme der Ganztagschule in das Regelschulwesen und der damit verbundenen Kostenübertragungen auf Eltern, Länder und Gemeinden gemachten Erfahrungen nicht geeignet waren, den Bund zu innovativen Überlegungen - z.B. über ein realistisches Kostentragungsmodell - anzuregen.

Eine endgültige Beurteilung der Angelegenheit durch das Amt der Wiener Landesregierung wird erst dann erfolgen können, wenn es dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst möglich ist, das Gesamtpaket der für die Übernahme der Ganztagschulen in das Regelschulwesen erforderlichen Maßnahmen vorzulegen. Für einen allenfalls positiven Ausgang dieser neuerlichen Beurteilung wird es erforderlich sein, daß innovative Vorschläge des Bundes zur Frage der Kostentragung und Finanzierung vorliegen.

- 7 -

3) Zusammenfassung:

Dem vorliegenden Gesetzentwurf kann aus dienstrechtlicher Sicht erst dann näher getreten werden, wenn auch die dienst- und besoldungsrechtlich erforderlichen Anpassungen durch den Bund mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst abgeklärt erscheinen. Andernfalls wird mit Sicherheit ein Forderungspaket seitens der Dienstnehmerseite zu erwarten sein, dessen Erfüllung im Hinblick auf eine allenfalls zu erwartende höhere Kostenbeteiligung der Länder beim nächsten Finanzausgleich sicherlich in Frage gestellt werden müßte.

Darüberhinaus ist ausdrücklich festzuhalten, daß aus finanzieller Sicht dem vorliegenden Gesetzentwurf aus den dargelegten Gründen überhaupt die Zustimmung verweigert wird.

4) Studienberechtigungsprüfung:

Gegen die Einführung der Studienberechtigungsprüfung für die im Gesetzentwurf genannten Anstalten bestehen keine Bedenken.

5) Einzelne - bisher nicht erörterte - Bestimmungen der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle bzw. des Schulorganisationsgesetzes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

a) Zu Artikel I der 14. SchOG-Novelle:

Z 4. (§ 6 Abs. 2):

Im § 6 Abs. 2 sollte folgender zweiter Satz angefügt werden:

"Für Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogische Akademien und Pädagogische Akademien ist von einer Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen (Semester) einschließlich der Festlegung des Stundenausmaßes auf die einzelnen Schulstufen (Semester) abzusehen. Der Direktor hat nach den örtlichen Erfordernissen das Stundenausmaß im Rahmen der vom Bundesmini-

- 8 -

sterium für Unterricht und Kunst erlassenen Lehrplanverordnung festzulegen sowie durch Anschlag in der betreffenden Akademie kundzumachen und obliegt die Lehrstoffverteilung dem jeweils unterrichtenden Lehrer."

Die vorgeschlagene Textierung entspricht dem derzeitigen § 6 Abs. 2 zweiter Satz mit der Änderung, daß es keiner Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst mehr bedarf, um von der Stundenaufteilung abzusehen.

Zu Z 7. (§ 8 e Abs. 3):

In § 8 e Abs. 3 sollte folgender dritter Satz angefügt werden:

"An den Akademien für Sozialarbeit können Kurse zur Vorbereitung für die Studienberechtigungsprüfung geführt werden. Die Durchführung solcher Kurse ist durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zu regeln."

Die vorgeschlagene Ergänzung soll die Möglichkeit bieten, geeignete, ältere Kandidat/innen an den Akademien für Sozialarbeit für die Studienberechtigungsprüfung vorzubereiten, die dann an der Akademie selbst abgenommen wird. Die Akademie könnte dadurch die Auswahl und Vorbereitung geeigneter Nichtmaturanten mit anderweitiger Berufserfahrung selbst durchführen.

b) Zu einzelnen Bestimmungen des geltenden Schulorganisationsgesetzes darf folgendes angeregt werden:

Zu § 79:

Dieser Bestimmung sollte folgender Satz angefügt werden:

"Ferner können die Akademien für Sozialarbeit entsprechend den Unterrichtserfordernissen sozialarbeiterische und sozialpädagogische Praxisforschung betreiben."

- 9 -

Berufspraktische Forschung stellt eine langjährige Forderung der Akademie für Sozialarbeit dar. Anderen Akademien wurde diese Möglichkeit in den §§ 110 und 118 SchOG bereits eingeräumt.

Zu § 83 Abs. 1:

Dem § 83 Abs. 1 sollte folgender Satz angefügt werden:

"Damit ist die Berechtigung zur Führung des geschützten Titels:

'Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterin'
verbunden."

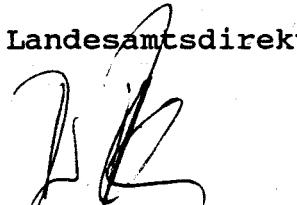
Titelschutz ist auch in Hinsicht auf die Fachhochschul-Entwicklung notwendig, um die Erfüllung eines Tatbestandes im Sinne des § 17 Fachhochschul-Studiengang-Gesetz (derzeit im Begutachtungsstadium) zu vermeiden. Nach dieser Gesetzesstelle könnte das Führen des Titels "Diplomsozialarbeiter" Absolventen einer Fachhochschule vorbehalten werden.

6) Pädagogische Anregungen:

Den ausschließlich pädagogisch begründeten, sich nur auf die innere Schulorganisation beziehenden und ohne direkte oder indirekte finanzielle Auswirkungen auf den Schulerhalter verbundenen Anregungen, die der Stadtschulrat für Wien in seiner Stellungnahme vom 29. September 1992, Zl. 000 012/11/92, zum Ausdruck gebracht hat, wird beigepflichtet.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

